

Geschäftsbedingungen

Für Schwertransporte, Kranarbeiten und Abschleppaufträge

I. Allgemeines

1. Unseren Angeboten und Annahmen von Aufträgen liegen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen zu Grunde, die bei Abschluss des Vertrages dessen Bestandteil bilden.
2. Der Vertrag kommt auf Grund unserer mündlichen oder schriftlichen Annahme Ihres Auftrages zustande.
3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsschluss widersprechen.
4. Spätestens bei Beginn der Arbeiten gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen.
5. Ergibt sich nach unserem Ermessen vor oder während des Einsatzes unserer Fahrzeuge und Geräte aller Art, dass ihr Einsatz eine Schädigung Dritter zur Folge haben kann, oder in der vorgesehenen Art und Weise aus einem wesentlichen Grunde nicht durch- oder fortgeführt werden kann, so sind wir unter Ausschluss von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt vom Auftrag zurückzutreten. Dies gilt auch bei Witterungseinflüssen und sonstigen höheren Gewalten. Das Entgelt wird dann anteilig berechnet. Wir sind berechtigt bei der Durchführung des Auftrages andere Unternehmer einzuschalten. In diesem Falle haften wir nur für eine sorgfältige Auswahl.

Der Auftraggeber ist verpflichtet:

- a) das zu bewegende Gut im transportfähigen Zustand bereitzustellen.
- b) Die Gewichte, Maße sowie die erforderliche Hakenhöhe und Ausladung des zu bewegenden Gutes bekanntzugeben. Vor Beginn des Auftrages ist die zu leistende Arbeit eindeutig zu bestimmen. Weisungen an unsere Arbeitskräfte, die vom angenommenen Auftrag abweichen, bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- c) Für eine gut befahrbare Zufahrt und Einsatzstelle zu sorgen, deren Tragfähigkeit und Beschaffenheit den Erfordernissen unserer Kräne entsprechen muss.
- d) Sämtliche evtl. erforderlichen Genehmigungen sowie erforderliche Sicherungsmaßnahmen (Beleuchtungen, Absperrungen etc.) einzuholen bzw. durchzuführen.
- e) Auf der Arbeitsstelle dem Kran genügend Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, welche mit den Arbeiten vertraut und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften aufgeklärt sind.

Verletzt der Auftraggeber diese Bestimmungen, so hat er uns sowie unseren Bediensteten alle daraus entstandenen Schaden, auch wenn sie unverschuldet sind, zu ersetzen und von Ansprüchen Dritter freizuhalten. § 254 BGB findet keine Anwendung. Schadenersatzansprüche, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, sind gegen uns und unsere Bediensteten ausgeschlossen.

II. Haftungen

1. Entsteht bei der Durchführung des Auftrages ein Schaden, so haften wir und die von uns Beauftragten auf keinen Fall über das hinaus, was unsere Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Versicherungsbedingungen an Ersatz zu leisten haben. , gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie auch hergeleitet werden.
2. Schäden am zu bewegenden Gut, die durch uns oder unsere Beauftragten entstehen, sind bis zu einer Höhe von 50.000,- EUR durch unsere Schwergutversicherung gedeckt. Hierfür werden 5% unseres Auftragsentgeltes in Rechnung gestellt. Dem Kunden steht es frei, vor Auftragsbeginn auf diesen Versicherungsschutz zu verzichten.
3. Vermögensschäden, die nicht mit einem am zu bewegenden Gut entstandenen Schaden in Zusammenhang stehen, sowie Sachfolgeschäden am übernommenen Gut, sind von der Haftung ausgenommen.
4. Von Schadenersatzansprüchen Dritter sowie Regressansprüchen von Montage- und Transportversicherungen, die bei der Ausführung unserer Arbeiten entstehen, hat der Auftraggeber uns und unsere Arbeitskräfte in vollem Umfang freizuhalten, soweit der Schaden nicht durch unseren Versicherer zu ersetzen ist.
5. Alle in diesen Bestimmungen festgelegten Haltungsbeschränkungen und Freistellungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche die gegen uns oder unsere Bediensteten erhoben werden.
6. Eine Haftung ist in jedem Falle für Schäden aller Art ausgeschlossen, die durch Nichteinhaltung von Terminen, den Ausfall von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art entstehen.
7. Leistet ein anderer Versicherer für einen Schaden Ersatz, so ist jede Haftung auch seitens unserer Bediensteten ausgeschlossen.
8. Dem Auftraggeber steht es frei, seinerseits für weitergehenden Versicherungsschutz zu sorgen und er erkennt mit Erteilung des Auftrages die vorgenannte Haftpflichtbeschränkung an. Für etwaige Versicherungsfälle genügt es, wenn wir dem Auftraggeber die Ansprüche gegen die Versicherer abtreten.

III. Auftragsentgelt

1. Unsere normale Arbeitszeit beginnt um 7.00 Uhr. Bei Tageseinsatzenspauschalaufträgen und Arbeiten über einen längeren Zeitraum ist diese Arbeitszeit als Mindestzeit einzuhalten, andernfalls müssen wenigstens 10 Stunden pro Tag berechnet werden.
2. Das Auftragsentgelt berechnet sich von dem Zeitpunkt der Abfahrt bis zur Rückkehr unserer Kräne auf den Betriebshof.
3. Unsere Rechnungen sind als Lohnarbeiten sofort nach Erhalt netto zahlbar. Eine Aufrechnung gegen Schadenersatzansprüche oder eine Zurückbehaltung sind ausgeschlossen.
4. Bei Auftragsrücktritt oder Terminabsagen behalten wir uns vor, die geplante Arbeitsleistung mit 60 v. H. für den Zeitraum, bis auf max. 14 Tage in Rechnung zu stellen.
5. Bei Anfertigung von Spezialgeräten zur Durchführung des Auftrages werden die Kosten in Rechnung gestellt, wobei die Geräte jedoch unser Eigentum bleiben.
6. Bei Sonntags-, Feiertags-, Samstags- und Nachtarbeit werden für das Bedienungspersonal die entsprechenden Zuschläge berechnet.

IV. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner 51379 Leverkusen. Bei Auslandsaufträgen gilt in jedem Falle das deutsche Recht.

Mindestberechnung für Krane bis 20 t = 2 Stunden, für Krane von 20-80 t = 3 Stunden plus An- und Abfahrtszeiten. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

Stand 9/2004